

Erste Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Unter Hinweis auf die am 18.03.2020 in Kraft getretene „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-Co-2-EindV)“, GVBl. II Nr. 10, und der bereits am 14.03.2020 in Kraft getretenen Allgemeinverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 wird nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergänzend dazu folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Bestimmungen für Veranstaltungen und Betriebe

1. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen mit mehr als 15 Teilnehmenden sind untersagt. Dazu zählen auch innerbetriebliche Zusammenkünfte wie Gremiensitzungen oder Dienstbesprechungen.
2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Diese Veranstaltungen sind dem Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin anzuzeigen.
3. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen mit weniger als 15 Teilnehmenden, zu denen auch innerbetriebliche Zusammenkünfte wie Gremiensitzungen oder Dienstbesprechungen zählen, sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, hat der Veranstalter/Einlader die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Anwesenheitsliste muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter/Einlader für die Dauer von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Sie ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Die Abstandsregelungen des § 6 Absatz 2 SARS-Co-2-EindV gelten entsprechend.

III. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG).

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung in Abschnitt I Ziffer 1 sind strafbar (§ 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 IfSG). Im Übrigen wird auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nummer 6, Absatz 2 IfSG hingewiesen.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Märkischen Allgemeinen – Lokalausgaben: Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt und Dosse-Kurier sowie im Ruppiner Anzeiger in Kraft.

Begründung

Nach aktuellen Feststellungen des Robert-Koch-Institutes - der zentralen Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention - sind

mittlerweile in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden; die weltweite Ausbreitung von COVID-19 ist bereits am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt worden. Es handelt sich damit weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation für die Belastung des öffentlichen Gesundheitswesens. Da die Belastung des Gesundheitswesens maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und eingeleiteten Gegenmaßnahmen abhängen, die Zahl der Fälle in Deutschland steigt und mittlerweile auch im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zahlreiche Verdachtsfälle sowie ein erster positiv getesteter Fall festgestellt wurden und bislang noch keine Immunantwort auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) gefunden worden ist, ist es erforderlich, ergänzend zu der am 18.03.2020 in Kraft getretenen „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-Co-2-EindV)“ und der am 14.03.2020 in Kraft getretenen Allgemeinverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, die vorstehenden Regelungen zu treffen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft der Landrat als zuständige Behörde nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bejaht die zuständige Behörde - wie hier - die Voraussetzungen einer seuchenpolizeilichen Gefahr im Sinne des Normtatbestandes, stellt der Entschluss zum ordnungsbehördlichen Einschreiten eine gebundene Entscheidung dar, während die Wahl der Maßnahme in ihrem pflichtgemäßen Ermessen steht. Da die Eingriffsbefugnis grundsätzlich nicht auf bestimmte Maßnahmen oder Maßnahmen mit einer bestimmten Eingriffsintensität, etwa solche nur vorläufigen Charakters, beschränkt ist, ergeben sich Einschränkungen vornehmlich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS- CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Aus diesem Grund erfolgt auch die Begrenzung der Personenzahl auf maximal 15 Teilnehmenden, mit der auch noch Treffen in einem kleinen und überschaubaren Kreis (z.B. Familienfeiern) möglich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Neuruppin, den 18.03.2020

Ralf Reinhardt
Landrat